



inklusive leben

Beratung für empowernde Architektur
und Ressourcen fördernde Konzepte

Ulrike Jocham • inklusiv leben • Alexanderstr. 120 • 70180 Stuttgart

Ministerpräsident Winfried Kretschmann
Ministerinnen und Minister des Landes Baden-Württemberg
Thomas Strobel, Edith Sitzmann, Dr. Susanne Eisenmann,
Theresia Bauer, Franz Untersteller, Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut,
Manne Lucha, Peter Hauk, Guido Wolf, Winfried Hermann
Fraktionsvorsitzende Andreas Schwarz, Prof. Dr. Wolfgang Reinhart,
Andreas Stoch, Dr. Hans-Ulrich Rülke
Landesministerien und Landtagsabgeordnete des Landes Baden-Württemberg
Petitionsausschuss im Landtag von Baden-Württemberg

Stuttgart, 03.05.18

Nullschwellen-Petition Part 2: Missachtung von Gesetzen und vom bereits 2014 breit kommunizierten Runderlass – werden gefährliche Türschwellen nicht nur fragwürdigerweise genehmigt, sondern auch noch mit öffentlichen Geldern bezuschusst?!

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann, sehr geehrte Ministerinnen und Minister des Landes Baden-Württemberg (BW), sehr geehrte Fraktionsvorsitzende und sehr geehrte Landtagsabgeordnete sowie sehr geehrter Petitionsausschuss!

Zu dem Schreiben von unserer Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut und der Ministerialdirigentin Kristin Keßler gibt es noch weitere zu klärende Widersprüche.

1. Die Betreuten Wohnungen über dem Pflegeheim in Erligheim wurden laut Landratsamt Ludwigsburg nach § 39 LBO BW genehmigt, das WM BW sieht im Betreuten Wohnen der AWO Freiburg-Weingarten lediglich die Anforderungen des § 35 LBO BW – Wie kann das sein?

Meine Anfrage bezüglich des neuen Pflegeheimes und den neuen Wohnungen des Betreuten Wohnens in Erligheim hat das Landratsamt Ludwigsburg am 19.07.17 folgendermaßen beantwortet: „Das Pflegeheim und die Wohnungen des „betreuten Wohnens“ wurden nach § 39 LBO genehmigt.“ Das steht im krassen Widerspruch zu den bereits von mir in Frage gestellten Aussagen von unserer Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut und der Ministerialdirigentin Kristin Keßler, die behaupten, dass für Betreutes Wohnen der § 35 Abs. 1 LBO („normale Wohnung“?) gelten würde. Aus welchen Gründen soll ein Betreutes Wohnen in Freiburg-Weingarten ein ganz normales Wohnen nach § 35 LBO sein und in Erligheim § 39 LBO? Die Aussagen beider Amtsinhaberinnen widersprechen also nicht nur dem Kommentar vom Boorberg-Verlag auf Seite 536 ff sondern auch dem Landratsamt Ludwigsburg.

2. Qualitätsstandards von Schreiben aus dem WM BW?

Weder unsere Wirtschaftsministerin noch die Ministerialdirigentin Kristin Keßler belegen in ihren jeweiligen Schreiben vom 04.10.17 und 14.12.17 ihre Behauptungen. Wo an welcher Stelle im Gesetz oder in den jeweiligen Kommentierungen steht, dass Betreutes Wohnen lediglich den Anforderungen des § 35 entsprechen solle und nicht dem § 39? Wo wird eine Unterscheidung nach den Kriterien selbstständige oder nicht selbstständige Lebensführung wie von der Wirtschaftsministerin vorgebracht vorgeschrieben? Ministerialdirigentin Kristin Keßler behauptet sogar, dass „Betreutes Wohnen“ keine heimähnliche Einrichtung sei, und diese bauordnungsrechtlich deshalb als Wohnungen betrachtet würden und somit der § 35 Absatz 1 LBO gelte. Leider auch wieder ohne Verweis, wo das denn so stehen solle. Aber auf was beziehen sich die beiden Amtsinhaberinnen genau, wenn sie behaupten Betreutes Wohnen sei nicht nach den



inklusiv leben

Beratung für empowernde Architektur
und Ressourcen fördernde Konzepte

Anforderungen des § 39 I auszuführen? Gibt es keine Qualitätsanforderungen an derartige Schreiben von Landesministerien? Oder können eine Wirtschaftsministerin und eine Ministerialdirigentin kraft ihres Amtes einfach festlegen, dass dies nun mal so ist? Es fehlt ein Verweis auf eine Stelle im Gesetz oder in Kommentierungen, die deren Aussagen untermauern. Dieser Mangel kostet allen Beteiligten leider nur unnötig Zeit und unnötige Verzögerungen. **So kann auch ich nur vermuten, auf was sich beide beziehen: Auf einen Gerichtsbeschluss vom Oberverwaltungsgericht Hamburg, vom 27.10.2008 – 2 Bf 53/07.Z.** Der Boorberg-Kommentar verweist auf Seite 538 zum Betreuten Wohnen auf diesen Beschluss. Doch dieser Beschluss bezieht sich auf die Hamburgische Bauordnung und auf die Fragestellung, ob eine Anlage des „Betreuten Wohnens“ eine Alteinrichtung ist, oder nicht. Jemand hat einen Bauantrag für eine Altenhilfeeinrichtung gestellt und wollte dann ein Betreutes Wohnen errichten. Dem Beschluss ist u.a. folgendes zu entnehmen: „Unter ‚Altenhilfeeinrichtungen‘ sind aber nur Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime zu verstehen.“ Laut dem Beschluss ist also ein Betreutes Wohnen in Hamburg keine Altenhilfeeinrichtung. Welche Aussage in diesem Beschluss könnte für Baden-Württemberg entscheidend sein? Ist es entscheidend für die Beurteilung nach § 35 oder § 39 LBO BW, ob ein Gebäude eine Alteinrichtung ist oder nicht? **Im § 39 I ist nirgendwo zu lesen, dass nur „Einrichtungen“ dem § 39 I entsprechen müssen.** Bei der Zielgruppe Menschen mit Behinderung werden im § 39 I Satz 1 z.B. Wohnungen und Heime aufgeführt (nicht Wohnungen in Heimen!), bei der Zielgruppe ältere Menschen im § 39 I Satz 2 Altenwohnungen und Altenheime, nicht Altenwohnungen in Heimen. Im Boorberg-Kommentar steht unter Regelungsgegenstand: „§ 39 I schreibt vor, dass alle Anlagen i. S. d. § 1, die überwiegend (d.h. mehr als zur Hälfte) oder sogar ausschließlich von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt (aufgesucht/bewohnt) werden, so herzustellen sind, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Daneben würden zusätzliche Spezialvorschriften für einzelne Anlagen, z.B. stationäre Einrichtungen (Heime) gelten. Es ist also wieder keine Beschränkung auf Einrichtungen oder heimähnliche Einrichtungen zu finden!!!“

Auch im Kommentar zur LBO BW vom Kohlhammer-Verlag, Band 1, 3. Auflage findet sich auch nur die Formulierung Anlagen (nicht Einrichtungen!!!): „§ 39 darf deshalb nur **solche Anlagen** betreffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie von dem geschützten Personenkreis regelmäßig genutzt werden und die Nutzung ohne die geforderten Maßnahmen erheblich erschwert würde oder sogar unmöglich wäre.“ Als Heilerziehungspflegerin habe ich mit zahlreichen älteren Menschen und Menschen mit Behinderung gearbeitet und weiß, dass 1 – 2 cm hohe Türschwellen für viele eine zugemauerte Türe bedeuten, sie kommen nicht selbstständig darüber. Hinzu kommt die Sturzgefahr durch diese Stolperfälle und jeder weiß doch, was alles passieren kann, wenn gerade ältere Menschen stürzen. Das bedeutet, dass diese Balkone von vielen (je länger ältere Menschen in dieser Wohnung leben umso wahrscheinlicher) nicht genutzt werden können und kostenintensive Pflegekräfte den Weg auf den Balkon ermöglichen müssen oder die Nutzer einer immensen Sturzgefahr ausgesetzt werden. Die Türschwellen erschweren somit die Nutzung und entsprechen nicht den Anforderungen der „besonders zu schützenden Zielgruppe“ des § 39. Weshalb argumentieren unsere Wirtschaftsministerin und die Ministerialdirigentin Keßler so, als könne die Schwelle zu den Balkonen im „Betreuten Wohnen“ auch 15 cm hoch sein (das ist so beim § 35 LBO BW, auch zu den Freisitzen in sog. barrierefreien Wohnungen nach LBO, da der Freisitz von der Barrierefreiheit komplett ausgenommen ist)? Welche Interessen vertreten die beiden Amtsinhaberinnen?

3. Hat das WM BW die AWO-Seniorenwohnanlage mit 4,4 Mio. zinslosem Darlehen gefördert oder nicht? Ist Betreutes Wohnen laut dem WM BW eine heimähnliche Einrichtung oder nicht? Das WM BW widerspricht sich sogar selbst!

Leider gibt es weitere Widersprüche, sogar innerhalb des Wirtschaftsministeriums in BW. Wie bereits geschildert behauptet Kristin Keßler in ihrem Schreiben vom 04.10.17, dass „Wohnungen, die unter dem Stichwort „Betreutes Wohnen“ firmieren“, nicht „Teil einer heimähnlichen Einrichtung“ seien, und deshalb die Anforderungen des § 35 I gelten würden. Susanne Glaser, die im WM für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, behauptet genau das Gegenteil, nämlich dass die Wohnanlagen des Betreuten Wohnens heimartige Einrichtungen seien, und deshalb keine



inklusiv leben

Beratung für empowernde Architektur
und Ressourcen fördernde Konzepte

Förderung seitens des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums erhalten würden. Diese Aussage hat Frau Glaser im Rahmen ihrer Antworten auf meine Frage zur Förderung von Betreuten Wohnanlagen getroffen. Leider gibt es auch hier weitere zusätzliche Widersprüche!!!! Die Badische Zeitung schreibt am 08.03.16, dass das WM BW die AWO-Seniorenwohnanlage mit einem zinslosen Darlehen in der Höhe von rund 4,4 Mio. Euro gefördert hat. Stimmt die Aussage der Badischen Zeitung? Bitte klären Sie das! Auf meine Frage, wie hoch denn die neuen Wohnanlagen des Betreuten Wohnens für ältere Menschen bezuschusst würden, schreibt Susanne Glaser am 22.05.17: „Vorhaben des betreuten Wohnens erhalten keine Fördergelder aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums oder des Wirtschaftsministeriums. Nachdem mir jedoch andere Infos von der Badischen Zeitung vorlagen, habe ich am 07.07.17 nochmals meine Frage zur Förderung von Wohnanlagen des Betreuten Wohnens gestellt. Die Antwort von Frau Glaser vom 20.07.17 lautet: „Die Landeswohnraumförderung zielt nicht auf die Förderung heimartiger Einrichtungen („Wohnanlagen aus der Altenhilfe und Behindertenhilfe“). Insoweit ist die gemachte Aussage zutreffend, dass hierzu keine Fördergelder aus dem Zuständigkeitsbereich des WM gewährt wurden.“ Was ist nun das Betreute Wohnen laut dem WM BW, eine heimähnliche Einrichtung oder keine heimähnliche Einrichtung??? Stimmt die Aussage der Badischen Zeitung, dass die AWO-Wohnanlage in Freiburg-Weingarten mit rund 4,4 Mio. Euro zinslosem Darlehen aus dem Landeswohnraumförderungsprogramm bezuschusst wurde oder stimmt die Aussage von Susanne Glaser vom WM BW, dass das WM BW keine Anlage des Betreuten Wohnens gefördert hat???

4. Laut Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut wurde der Nullschwellen-Runderlass breit kommuniziert. Doch aus welchen Gründen wird dieser nicht als Förderkriterium in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe beachtet (z.B. im stationären Wohnen oder in Werkstätten)?

Die Widersprüche hören leider nicht auf. Am 23.06.17 schreibt Susanne Glaser weiterhin, „dass das Sozialministerium keinerlei Wohnungen fördert, sondern nur stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe im Bereich stationäres/teilstationäres Wohnen und Werkstätten für behinderte Menschen.“ **Nullschwellen seien laut Glaser hierbei keine Förderkriterien.** Die Wirtschaftsministerin schreibt hingegen am 04.07.17 an die Grünen-Landtagsabgeordneten Susanne Bay und Thomas Poreski, dass die angesprochene Thematik der „Nullschwelle“ bereits 2014 im entsprechenden Runderlass der obersten Baurechtsbehörde breit kommuniziert worden sei. Der Runderlass fordert von allen Gebäuden nach § 39 der LBO BW alle Bereiche barrierefrei zu erschließen, auch Balkone und Terrassen. Weshalb sind denn dann Nullschwellen im stationären Wohnen und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung kein Förderkriterium???

5. BGB § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln

Die vorgefundenen Türschwellen bei den Balkonen in der geförderten AWO-Seniorenwohnanlage beschreiben Experten in eigener Sache bei einem gemeinsamen Besuch mit mir untauglich, da diese den selbstständigen Weg auf den Balkon versperren. „Da komme ich nicht drüber“, betont Brigitte Seiferheld, die Beraterin für Barrierefreiheit beim Versuch mit ihrem Rollstuhl auf einen Balkon der AWO-Mietwohnungen zu gelangen. Brigitte und Frieder Seiferheld, der Schatzmeister der Fördergemeinschaft der Querschnittsgelähmten in Deutschland e.V. sind sich einig: „Wir finden diese Türschwellen in so einem Gebäude untragbar! Diese Schwellen müssen raus und mit Nullschwellen ersetzt werden“, fordern beide Seiferhelds. Im BGB § 536 I ist zu Gebrauchsuntauglichkeiten in Mietsachen folgendes zu lesen: „Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, (...), so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten.“ Auch in diesem Kontext stellt sich die Frage, ob diese 32 AWO-Seniorenwohnungen vom WM BW gefördert wurden und wenn ja warum? Was macht das WM BW und das SM BW, um ältere Menschen und Menschen mit Behinderung vor der Ausgrenzung von beliebten Terrassen und Balkonen zu schützen? Weshalb müssen Menschen mit Behinderung und ältere Menschen für Freisitze (egal ob in Heimen oder in Wohnungen) bezahlen, obwohl viele davon diese überhaupt nicht nutzen können oder nur unter großer Stolper- und Sturzgefahr?



inklusiv leben

Beratung für empowernde Architektur
und Ressourcen fördernde Konzepte

6. Der breit kommunizierte Nullschwellen-Runderlass fordert Konsequenzen – doch wo bleiben diese?

Die Schwellenfreiheit war im neuen Kleeblatt-Pflegeheim und in den neuen betreuten Wohnungen darüber laut Landratsamt Ludwigsburg gefordert (siehe Mail von 04.08.17 von Annegret Kommann). Leider habe ich bis heute keine Nachricht erhalten, wie die Prüfung nun ausgefallen ist und wie der Runderlass vom 16.12.14 in diesem Fall umgesetzt wird. Die Stiftung Espachstift aus Kaufbeuren setzt seit 1999 z.B. und die BeneVit-Gruppe aus Mössigen setzt seit 2007 z.B. konsequent Nullschwellen in ihren Bauwerken speziell für ältere Menschen um. Wenn Nullschwellen in Kaufbeuren, in Mössingen und an vielen anderen Orten möglich sind, warum soll denn das im Jahr 2017 in Erligheim technisch nicht möglich gewesen sein? Der Runderlass sagt deutlich, was zu tun ist: „In Fällen, in denen die technische Erforderlichkeit einer Schwelle nur behauptet und nicht substantiiert begründet wird oder in denen die Planung einer schwellenlosen Erschließung gar nur schlicht vergessen wurde, liegen selbstverständlich keine Ausnahmen im Sinne der genannten technischen Regeln vor und es ist auf Herstellung einer schwellenlosen Erschließung zu dringen.“ Dr. Fritz vom Landratsamt Ludwigsburg sieht dies anders: „Es gibt keine allgemeine Verpflichtung für die Baurechtsbehörden, in allen Einzelfällen gegen bestehende Schwellen einzuschreiten.“ Aus welchen Gründen müssen denn den Schaden aufgrund der Missachtung des Nullschwellen-Runderlasses allein die „Pflegeheimbewohner“ und die Käufer und Nutzer der betreuten Wohnungen und die dort tätigen Pflegekräfte sowie die helfenden Angehörigen tragen. Warum sollen die Bauverantwortlichen komplett verschont bleiben? Wenn in den Wohnungen jemand nicht selbstständig über diese 1 – 2 cm hohen Schwellen kommt, muss ein Angehöriger helfen oder eine kostenintensive Pflegekraft bezahlt werden. Wer übernimmt den Schaden, der Bauverantwortliche oder der 65Plusler bzw. der Mensch mit Behinderung und unsere sozialen Sicherungssysteme? Wer bezahlt den kostenintensiven Rückbau – der Bauverantwortliche oder der Nutzer und unsere sozialen Sicherungssysteme? Warum soll der Schaden nur von den älteren Menschen und den Menschen mit Behinderung und der Pflegeversicherung und dem Sozialamt getragen werden? Warum soll die Pflegekasse für die Versorgung in einem Pflegeheim bezahlen, wenn dieses, im Jahr 2017 neu gebaut, für die „Bewohner“ völlig ungeeignete und gefährliche Türschwellen aufweist?

7. Baukosten

In der Baupraxis sind mir fragwürdige Investitionen begegnet. Z.B. ein teurer Fußboden mit Sturzerkennung im Wohnzimmer, aber eine min. 2 cm hohe Türschwelle zum Freisitz?! Oder in einem „Bewohnerzimmer“ waren 2 Terrassentüren getrennt von einer Festverglasung in der Mitte. Weshalb 2 Türen, was hat das für einen Mehrwert für den Nutzer des „Bewohnerzimmers“? Aus meiner Sicht als Expertin für inklusive Wohnprojekte gibt es Gestaltungsanforderungen, die sind unverzichtbar für die Nutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen. Wenn man nicht rein- bzw. draufkommt nützt das ganze Bauwerk und der ganze Freisitz nichts. Wenn allerdings das Geld vorhanden ist, zwei Terrassentüren in ein kleines „Bewohnerzimmer“ in einem Pflegeheim zu bauen, dann doch bitte sinnvoll, nämlich als Stulptüren oder breite Hebeschiebetüren, durch die dann auch ein Pflegebett auf die Sonnenterrasse geschoben werden kann. Aber von so einem universellen Gestaltungsansatz sind wir leider noch sehr weit entfernt (Universal Design, Artikel 2 und 4 f der UN-BRK). Dem pauschalen Kostenargument, dass oft gegen Nullschwellen angebracht wird, mangelt es noch an einer disziplinübergreifenden Überprüfung.

8. Exklusion oder Inklusion, Sturzprävention oder Sturzgefährdung, Empowerment oder künstliche Erzeugung von Pflegebedarf? Bitte entscheiden Sie sich!

Wenn bis heute selbst neue Gebäude, in welchen ausschließlich ältere Menschen und Menschen mit Behinderung wohnen, derartige Ausgrenzungen aufweisen, dann brauchen wir nicht über Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu sprechen und zu schreiben. Das hat nichts, aber auch rein gar nichts mit Inklusion zu tun und ebenfalls rein gar nichts mit Lösungen für den demografischen Wandel und einer immer älter werdenden Gesellschaft. Das ist unnötige Ausgrenzung, Benachteiligung, Gefährdung von Menschen und Erzeugung eines schwindelerregenden wirtschaftlichen, menschlichen und ökologischen Schadens. Unsere Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut bitte ich, sich zeitnah zu entscheiden, entweder für ihre einführenden Worte in der Broschüre



inklusive leben

Beratung für empowernde Architektur
und Ressourcen fördernde Konzepte

„Barrierefreies Bauen“ vom WM BW mit einem entsprechenden zeitnahen Handeln oder für eine sofortige Streichung ihrer Worte mit einer gleichzeitigen vollumfänglichen Übernahme von Verantwortung der Nichteinhaltung dieser.

Wir brauchen nicht nur dringend zweckentsprechend ohne fremde Hilfe nutzbare 50Plusler-Wohnanlagen, Betreute Wohnanlagen und Heime (Sonderbauwerke die konzentrieren statt dezentralisieren), wir benötigen mehr als dringend auch Wohnungen im ganz normalen Wohnungsbau (dezentral), die möglichst alle Menschen lebensphasenübergreifend nutzen können. Das sind die Ziele für Inklusion und Bewältigung von demografischem Wandel. Nullschwellen und Universal Design, in Anlagen, die ausschließlich von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen genutzt werden, müssten schon längst eine Selbstverständlichkeit sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Jocham *Die Frau Nullschwelle*

Anlagen:

Stellungnahme Arbeitsausschuss DIN 18040 im DIN e.V., veröffentlicht in der Fachzeitschrift BEHINDERTE MENSCHEN:

https://www.die-frau-nullschwelle.de/wp-content/uploads/2017/10/barrierefrei_nichtimmerbarrierefrei.pdf

Breit kommunizierter Nullschwellen-Runderlass der obersten Baurechtsbehörde BW vom 16.12.14, Verkehrsministerium BW, Aktenzeichen: 41-2601.3, Download am Ende des Blogbeitrags: http://www.inklusive-wohnen.de/blog/69/pressemitteilung_inklusive_wohnen_inklusive_leben.html

Die Antwort der baden-württembergischen Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut an die Landtagsabgeordneten Susanne Bay und Thomas Poreski vom 04.07.17: https://www.die-frau-nullschwelle.de/die_antwort_der_wirtschaftsministerin_bw_auf_die_abgeordnetenfrage_von_susanne_bay_und_thomas_poreski/

Die Antwort der baden-württembergischen Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut an die Landtagsabgeordneten Susanne Bay und Thomas Poreski vom 14.12.17: https://www.die-frau-nullschwelle.de/antwortschreiben_hoffmeister-kraut_14-12-17/

Die Antwort der Ministerialdirigentin Kristin Keßler an mich vom 04.10.17, WM BW, Aktenzeichen: 51-2600.0-§39/400, gibt es beim WM BW